

# **Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz erlassen:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grömitz zeigt in der (heraldisch) rechten Hälfte in Rot ein halbes silbernes Nesselblatt; in der linken Hälfte in Silber einen halben schwarzen Adler mit goldenen Waffen und goldenem Nimbus.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten des in eine vordere weiße und eine hintere rote Hälfte senkrecht geteilten Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2**

### **Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

## **§ 3**

### **Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Bei öffentlichen Anlässen wird die Gemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten, die ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander abstimmen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten

Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (4) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

## **§ 4**

### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

## **§ 5**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der Verwaltung
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 6**

### **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, allen fraktionslosen Einzelmitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit beratender Stimme. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere in allen geeigneten Fragen eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen.
- (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. § 46 Abs. 8 GO findet keine Anwendung.

## **§ 7**

### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### **a) Hauptausschuss**

##### Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

##### Aufgabengebiet:

nach § 45b GO.

#### **b) Finanzausschuss**

##### Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

##### Aufgabengebiet:

- Finanz- und Steuerwesen
- Wirtschaftsförderung
- Förderung von Verbänden und Vereinen

### **c) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales**

#### Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter der gemeindlichen Schulen, die Elternbeiratsvorsitzenden und die nach dem Schulvertrag von der Gemeinde Schashagen bestellten Vertreterinnen oder Vertreter nehmen für den Fachbereich Schule an den Sitzungen, soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, beratend teil.

#### Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportförderung
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Jugendfürsorge
- Kinder- und Jugendpflege
- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung
- Wohnungswesen.

### **d) Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt**

#### Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

#### Aufgabengebiet:

- Verkehr- und Bauwesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Kleingartenwesen

bei der Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich 2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes

### **e) Tourismusausschuss**

#### Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“

**f) Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Anregungen, Bitten und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Folgende der in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
- Hauptausschuss
  - Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Dies können auch wählbare Bürger/innen sein. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dabei umfassen die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters liegenden Aufgaben zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Maßnahmen, die wegen ihrer Regelmäßigkeit

und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, sowie die, für die eindeutige Entscheidungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse z.B. durch Haushaltsansätze oder Richtlinien vorliegen.

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 handelt, entscheidet sie oder er ferner über

1. Stundungen,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,-- € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 50.000,-- € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 150.000,-- €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,-- € nicht überschritten wird,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,-- € nicht überschreitet, sowie die Erteilung von Verzichtserklärungen,
13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde zu naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
  1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
  2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
  3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt.
  4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“, für deren Einstellung, Eingruppierung und Entlassung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

## **§ 11**

### **Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse**

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

#### **1. Finanzausschuss**

- Entscheidung über Zuschüsse an Verbände und Vereine im Rahmen der ausgewiesenen Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

#### **2. Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt**

##### **2.1 Entscheidungen im Bauleitverfahren**

- der Aufstellungsbeschluss
- der Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- der Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung

##### **2.2 Entscheidungen nach § 36 Baugesetzbuch über die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens**

##### **2.3 Entscheidungen über Befreiungen von den Festsetzungen in den Bebauungsplänen**

##### **2.4 Entscheidungen über Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen**

##### **2.5 Genehmigungen nach Satzungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten**

##### **2.6 Genehmigungen nach Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen**

#### **3. Tourismusausschuss**

- Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“ im Rahmen der Wertgrenzen der Betriebssatzung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 12**

### **Ortsteile (Ortschaften)**

Es bestehen folgende Ortsteile (Ortschaften):

1. Brenkenhagen - Nienhagen - Suxdorf

2. Cismar, bestehend aus dem Bereich der früheren Gemeinde Cismar.



## **§ 13**

### **Ortsteilverfassung**

- (1) Für die 2 Ortsteile gem. § 12 werden Ortsbeiräte gebildet.  
Sie bestehen aus 11 Mitgliedern; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.
- (2) Die Aufgaben der Ortsbeiräte erstrecken sich auf alle Angelegenheiten, die eine spezielle Beratung auf der Ebene der Ortsteile erfordern.
- (3) Den Ortsbeiräten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit die Angelegenheit nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einem Ausschuss obliegt:
  - Pflege des Ortsbildes
  - Pflege des örtlichen Brauchtums
  - Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege
  - Sportanlagen
  - Kinderspielplätze
  - Park- und Grünanlagen
  - Förderung örtlicher Vereinigungen

## **§ 14**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes oder Ortschaften durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu

erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb von 12 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 15**

### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 16**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne

Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnungen (Verdingungsordnung für Leistungen, Verdingungsordnung für Bauleistungen, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- € hält.

## **§ 17**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 18**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord - bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.03.1998, zuletzt geändert durch Euroanpassungs-Satzung vom 14.12.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 02.06.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 03. Juni 2003

Gemeinde Grömitz

(Jörg-Peter Scholz)  
Bürgermeister

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz vom 03.06.2003 erlassen:

## **Artikel 1**

Nach § 2 wird folgender § 2a) neu eingefügt:

### **§ 2 a)**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 26.02.2021 erteilt.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 02.03.2021

(Mark Burmeister)  
Bürgermeister